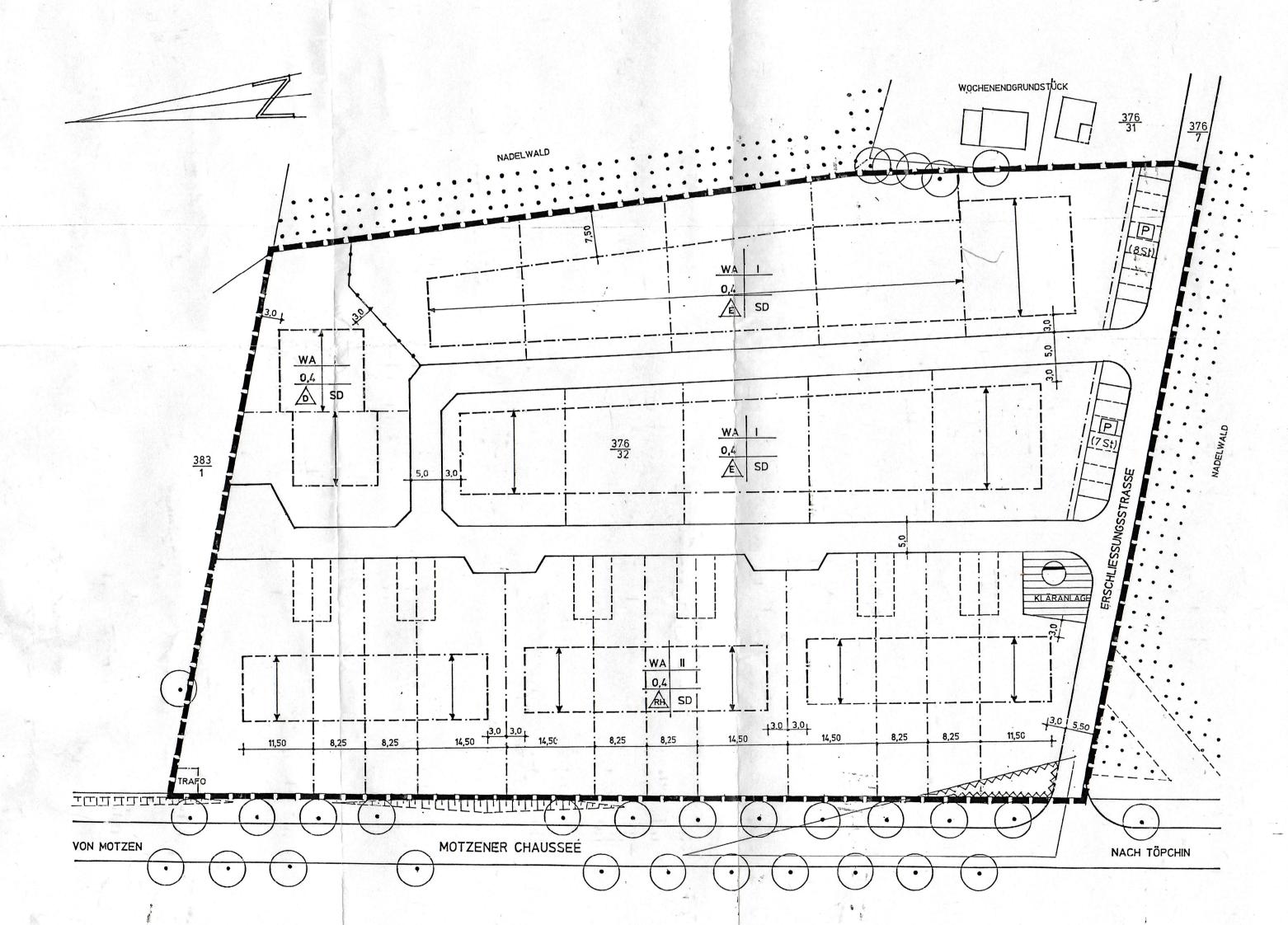
WOHNGEBIET "SCHULTENHEIDEPLAN" TÖPCHIN

BEBAUUNGSPLAN (ÄNDERUNG)

TEIL A - PLANZEICHNUNG M.1:500



PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
I Zahl der Vollgeschosse

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Einzelhäuser

Reihenhäuse

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

----- Straßenbegrenzungslinie

P ruhender Verkehr

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Kläranlage

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)

Flächen für die Forstwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Erhaltung kartierter Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze (Carports)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. Einzel- und Doppelhäuser)

SD Satteldach (§ 9 Abs. 4 BauGB)

→ Firstrichtung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

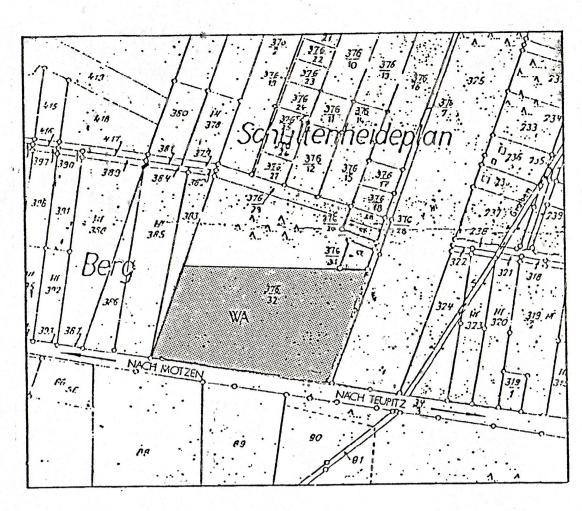
Umgrenzung von Flächen, die von

Darstellung ohne Normcharakter

_-- geplante Grundstücksgrenze

der Bebauung freizuhalten sind

6/32 Flurstücksnummer



TEIL B - TEXT

IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) WIRD FOLGENDES FESTGESETZT:

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB)

1.1. Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

1.1.1. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.
 Zulässig sind Wohngebäude.

1.1.2. Unter Wahrung der allgemeinen Zweckbestimmung des Baugebietes wird das Errichten von Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störenden Handelsbetrieben, sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke ausgeschlossen.

1.1.3. Die sonst ausnahmsweise zugelassenen Anlagen für die Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Anlagen für Verwaltung sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) BauGB und § 16 BauNVO)

 Die festgesetzten Grundflächen- und Geschoßflächenzahlen sowie die Zahl der Voll-Geschosse sind Höchstwerte.

2.2. Der Ausbau des Dachgeschosses und Einordnung von Aufenthaltsräumen und Wohnungen ist ohne Anrechnung auf die Zahl der Vollgeschosse möglich.

3. **BAUWEISE** (§ 9 (1) Ziff. 2 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO festgesetzt.

4. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 (1) Ziff. 2 BauGB)

4.1. Stellplätze und Garagen sind auf den Grundstücken selbst zu schaffen. Sie können auch auf nicht überbaubaren Flächen zugelassen werden (§ 23 Absatz 5 BauNVO)

4.2. Die in den Baugebieten als Ausnahme nach § 14 Absatz 2 BauNVO zugelassenen Nebenanlagen für die Ver- und Entsorgung können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden - auch soweit für sie keine besonderen

4.3. Die Stellplatzflächen sind mit einer wasserdurchlässigen Decke auszubilden. Diese Flächen müssen bei der Ermittlung der Grundflächenzahl nicht mitgerechnet werden (§ 19 (4) Satz 2 BauNVO).

5. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (§ 9 (1) Ziff. 10 BauGB)

Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden festgesetzten Sichtflächen ist die Errichtung baulicher Anlagen einschließlich Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO (auch Werbeanlagen) sowie Bepflanzungen und Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 0,7 m über der Fahrbahn des zugehörigen Straßenabschnittes unzulässig.

6. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) Ziff. 11)

Flächen festgesetzt sind.

Die Erschließungsstraße ist in einer Breite von 5,50 m auszuführen. Die Wohnstraße ist als Ringstraße mit Verkehrsberuhigung (Mischverkehrsfläche) 5,0 m breit mit wasserdurchlässiger Oberfläche auszubilden. Für jedes Grundstück ist eine Zufahrt in einer Breite von max. 3,0 m zulässig.

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) Ziff. 15 BauGB und Bbg NatSchG vom 25.06.92 Abschnitt 2, § 7 Absatz 2)

7.1. Einfriedungen sind bis max. 0,50 m Höhe zulässig.

7.2. Ein Sicht- und Windschutz im Terassenbereich ist bis zu einer Höhe von 1,50 m bzw. durch eine Pergolenkonstruktion möglich.

7.3. Es dürfen keine weiteren Vollversiegelungen auf der Grundstücksfläche vorgenommen

7.4. In jedem Hausgarten sind mindestens drei landschaftstypische Laubgehölze anzupflanzen, wobei ein Baum 1. Ordnung vorgeschrieben wird.

7.5. Weitere Empfehlungen, Hinweise und Festlegungen sind dem Grünordnungsplan zu entnehmen.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses Nr. 5/92 der Gemeindevertretersitzung vom 20.04.92. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an der/den Bekanntmachungstafel/n vom 04.05.92 bis zum 01.06.92 erfolgt.

Töpchin, den 10.02.93

Stempel Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz I Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 Baul.VO beteiligt worden.

3. Von einer frühzeitigen Bürgerinformation und Anhörung konnte gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB abgesehen werden.

Töpchin, den 10.02.93

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.06.92 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Töpchin, den 10.02.93

GENFINDE
TÖPCHIN

KREIStempel OS
WUSTERHAUSEN

Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretersitzung hat am 26.08.92 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Töpchin, den 10.02.93

OPORALIA
KREIS KÖNIGS
FUSTBOLLALISEN
Stempel
Bürgerme

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 09.09.92 bis 13.10.92 während folgender Zeiten Die A.S.Z. nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom A.S. D.S. bis A.S. durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht werden.

Töpchin, den 10.02.93

Constitution of the Con

7. Die Gemeindevertretersitzung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 09.11.92 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

CHröpchin, den 10.02.92

TOPOMINA

KREIS KÖNIGS

W Stempel

Bürgermeister

8. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 19.11.92 von der Gemeindevertretersitzung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertreter vom 19.11.92 gebilligt.

Töpchin, den 10.02.92

GERNALDSEN Bürgermeister

WUSTALLAUSEN Bürgermeister

 Die Satzung wurde nach Konsultation mit dem Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen durch die Gemeindevertretersitzung erneut bestätigt und am 17.06.93 beschlossen.

Töpchin, den 17.06.93

Gibb 1.1.

K Stempel Bürgermeister

Stempel Bürgermeister

11. Der katastermäßige Bestand am 15.11.43 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbenalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: 3.660 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Stempel 3 8 00

Die Gemeinde vertretersitzung hat am 16.09.93 den Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte ortsüblich vom 2003 bis 28.11 mit dem Hinweis darauf, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden konnen.

Topchin, den OS 11.195

Constitution of the Stempe! Bürgermeist

13. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.10, 93
zur Abgabe einer Stellungnahme zur Änderung aufgefordert worden.

Töpchin, den 05.10.1993

Eller Steinpei Sch Bürgermeistel

14. Der Änderungsentwurf, einschließlich Grünordnungsplan, bestehend aus Planzeichnung
(Teil A) und dem Text (Teil B) einschließlich Begründung, hat in der Zeit vom 27.29, 93
bis 08.11.93 öffentlich ausgelegen, mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen
während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder zur Niederschrift gebracht
werden können.

GTöpchin, den 08 11. 1993
TOPCHIN Placy a
WEStempei VIGS Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretersitzung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.11 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Tönchin der 15.11.93

Stempel Bürgermeister

16. Die Anderung zum Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschließlich der Festsetzungen aus dem Grünordnungsplan, wurden am 15...1. von der Gemeindevertretersitzung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zur Veränderung des Bebauungsplanes und der Grünordnungsplan wurden mit Beschluß der Gemeindvertreter vom 15...1 gebilligt.

Töpchin, den 19.11.9

Töpchin, den

18. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gen

Stempel Bürgermeister

Stampal Bürgarmeist

20. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie der Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom bis zum durch Aushang bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Mängel der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 26a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Töpchin, den.....

Stempel Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN "SCHULTENHEIDEPLAN"
TÖPCHIN - KREIS KÖNIGS WUSTERHAUSEN

ÄNDERUNG SEPTEMBER 1993 M.1:500

BEARBEITUNG: ARCHITEKTURBÜRO KADZIOCH-SCHWERIN